



# AUFNAHMEREGLLEMENT

# LSA-MITGLIEDSCHAFT

## I. Leitbild

### **Anspruch**

LEADING SWISS AGENCIES vereint die führenden Agenturen der Kommunikationswirtschaft der Schweiz. Der Verband sieht sich als zentrale Drehscheibe für die Key Players der Schweizer Agenturszene mit dem Anspruch, Mitgliedsagenturen mit Dialog, Tools und Know-how zu unterstützen, weiter zu stärken und gemeinsam die Schweizer Kommunikationslandschaft unter Einbezug der Auftraggeber nachhaltig positiv zu prägen und spürbar weiterzubringen. Dies erlaubt es, konsequent „leading“ zu sein – sowohl als Verband als auch als Mitgliedsagentur.

### **Mitglieder**

Mitglieder von LEADING SWISS AGENCIES zeichnen sich durch ihr hohes fachliches Wissen und Können sowie ihre unternehmerische Haltung aus. Sie betreuen ihre Kunden in längerfristigen Mandatsverhältnissen und vermitteln ihnen durch erstklassige strategische, beratende und kreative Leistungen einen echten Mehrwert.

### **Verhalten**

LEADING SWISS AGENCIES erwartet von seinen Mitgliedern gemäss «Code Moral» einen aktiven Einsatz für die gemeinsamen branchenspezifischen Anliegen, eine konstruktive Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes, das Respektieren der selbst gegebenen Ständeregeln und einen durch Fairness geprägten Wettbewerb.

### **Haltung**

LEADING SWISS AGENCIES setzt sich bei Auftraggebern und Auftragnehmern für faire Arbeitsbedingungen und Honorarregelungen ein, die seinen Mitgliedern hervorragende Qualität, professionelles Arbeiten und eine angemessene Rentabilität ermöglichen.

### **Services**

LEADING SWISS AGENCIES unterstützt die vielfältige Kompetenz seiner Mitglieder mittels geeigneter Ausbildungsprogramme und gezielter Nachwuchsförderung, stellt ihnen ausgewählte Dienstleistungen und Tools zur Verfügung und fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch untereinander. Darüber hinaus ist der Verband auch Anlaufstelle für Auftraggeber und stellt eine Ombudsperson für Konflikte zwischen ihnen und seinen Mitgliedern.

### **Ethik**

Mitglieder von LEADING SWISS AGENCIES arbeiten nach den Grundsätzen/Richtlinien der Schweizerischen Lauterkeitskommission, der internationalen Handelskammer und dem Code of Lissabon verpflichtet sich im Sinne der Selbstregulierung zu ehrlicher und wahrheitsgetreuer Kommunikation sowie verlässlichem Geschäftsverhalten.

### **Forschung**

LEADING SWISS AGENCIES unterstützt qualitative und quantitative Forschungen, die das Wissen über Kommunikationsprozesse erweitern und den Agenturen und ihren Kunden bessere Entscheidungsgrundlagen vermitteln.

Dazu hält der Verband engen Kontakt zu Wissenschaft und Universitäten, um gegenseitig befruchtend das Know-how zu steigern.

### **Politik**

LEADING SWISS AGENCIES bekennt sich zur freien Marktwirtschaft und spricht sich gegen unzweckmässige staatliche Einschränkungen und übermässige Regulierungen aus.

Der Verband vertritt die Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Auftraggebern, Medien, Öffentlichkeit, Politik und Behörden und sorgt so für eine entsprechende Bedeutung und Wahrnehmung der Kommunikationsbranche.

## II. Aufnahme-reglement

### Voraussetzungen

#### Art. 1 Grundsätze

Mitglieder von LEADING SWISS AGENCIES sind Firmen,

- a) die mit eigener juristischer Person in der Schweiz domiziliert sind,
- b) die als Agentur im Bereich der Kommunikation tätig sind und
- c) die sowohl von Auftraggebern wie auch von Auftragnehmern unabhängig sind. Ausnahmen kann der Vorstand bewilligen, sofern die Statuten dadurch nicht verletzt werden.

Mitglieder von LEADING SWISS AGENCIES erarbeiten einen Jahresertrag (BBE) von mindestens CHF 1,0 Mio. und haben eine Eintrittsgebühr und jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der sich nach dem erzielten BBE (Bruttobetriebsvertrag) des Vorjahres richtet.

Voraussetzung für ein Aufnahmegesuch einer Agentur ist die Etablierung am Markt seit mindestens zwei Jahren. Sie muss das Aufnahme-reglement erfüllen

und Mitglied der Kommunikation Schweiz sein.

Nach der Aufnahme in den Verband ist die Mitgliedschaft bei KS/CS Kommunikation Schweiz über LEADING SWISS AGENCIES abgedeckt. Das Mitglied bezahlt einen allfällig bisher geleisteten KS/CS-Jahresbeitrag nicht an KS/CS Kommunikation Schweiz, sondern statutengemäss an LEADING SWISS AGENCIES.

#### Art. 2 Agenturgruppen

Firmen, die markenmässig als Gruppe auftreten, können in der Mitgliederliste als Gruppe geführt werden. Alle Firmen der Gruppe müssen die Bedingungen nach Art. 1 erfüllen (mögliche Ausnahme: Jahresertrag).

Neben dem Mitgliederbeitrag, der sich nach dem erzielten konsolidierten BBE aller Gruppenfirmen richtet, haben sie einen jährlichen administrativen Pauschalbetrag pro Gruppenfirma zu entrichten.

## Aufnahmekriterien

### Art. 3 Fachliche und qualitative Kriterien

#### Abs. 1

Das Mitglied muss Gewähr dafür bieten, dass das Leitbild von LEADING SWISS AGENCIES erfüllt und die Tätigkeit der Agentur im Bereich der Kommunikation darauf ausgerichtet wird.

Jede LSA-Mitgliedsagentur zeichnet sich durch die nachfolgenden «Leading Qualities» aus und ist in der Lage, den nötigen Impact sowohl in ihrem Marktumfeld und bei ihren Kunden als auch im Verband zu leisten und die Prinzipien von LEADING SWISS AGENCIES in jeder Hinsicht zu vertreten.

Die «Leading Qualities» umfassen *folgende Eigenschaften*:

*Mitglieder von LEADING SWISS AGENCIES liefern hohe Qualität*

Durch **kompetente Mitarbeiter und topmoderne Arbeitsmethoden** liefern unsere Mitglieder auf effiziente Art immer hohe Qualität. Die Wahl einer LSA-Agentur gibt Auftraggebern die **Sicherheit, dass ihr Geld gut investiert** ist.

*LSA-Agenturen sind ausgezeichnet – in jedem Sinn*  
Unsere Mitglieder engagieren sich für **qualitativ hochstehende kreative und effiziente Kommunikationslösungen**, die Marken und Organisationen weiterbringen. Nationale und internationale **Auszeichnungen und ausgezeichnete Kundenbewertungen** sind der fachliche Beweis dafür, dass sie dies auf einem konstant hohen Niveau tun.

*LSA-Agenturen engagieren sich für die Zukunft der Branche*

Unsere Mitglieder setzen sich in nationalen und internationalen **Gremien und Kommissionen** für die Zukunft unserer Branche ein. Sie exponieren sich als **Referenten und Dozenten** in der Branche.

*LSA-Agenturen denken und handeln mit Weitsicht*

Eine langfristige Kundenzusammenarbeit setzt eine **ehrliche und offene Kommunikation** sowie **wettbewerbsrechtlich einwandfreies Verhalten** voraus. Alle LSA-Mitglieder verpflichten sich aber nicht nur dazu, sondern respektieren die Grundsätze der **Schweizerischen Lauterkeitskommission SLK**, der **Int. Handelskammer** sowie des **Code of Lissabon**. Sie setzen sich zudem nachhaltig für die Umwelt ein.

*LSA-Agenturen sind relevante Marktplayer*

LSA-Agenturen prägen den Kommunikationsalltag – durch **Wertigkeit, Präsenz, Meinungs- und Know-how-Führerschaft**. Unsere Mitglieder pflegen einen Austausch untereinander und suchen **proaktiv nach innovativen Lösungen**, um die neuen Herausforderungen der Branche zu meistern.

*LSA-Agenturen sind attraktive Arbeitgeber*

LSA-Agenturen **fördern den Nachwuchs** in der Branche und ihre eigenen Mitarbeitenden mit **internen oder externen Aus- und Weiterbildungsprogrammen**. Sie gelten als **vorbildliche Arbeitgeber**. Junge Talente haben die **besten Karrierechancen bei LSA-Agenturen**.

#### Abs. 2

Das Management einer Agentur kann sich über eine ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Ausbildung sowie über Erfahrung ausweisen, welche zur Leitung einer Kommunikationsagentur befähigen.

**Abs. 3**

Das Mitglied garantiert, dass jeder Auftrag kaufmännisch in einwandfreier Weise abgewickelt wird.

**Art. 4 Leistungsangebot**

**Abs. 1**

Das Mitglied erbringt für seine Auftraggeber Beratungs-, Konzept- und Umsetzungsleistungen im Bereich der Kommunikation. Diese weisen die Kernkompetenz und den Qualitätsanspruch der Agentur aus und entsprechen den «Leading Qualities» von LEADING SWISS AGENCIES.

**Abs. 2**

Die Agentur ist so strukturiert, dass sie das Leistungsangebot grundsätzlich «inhouse» anbieten kann.

**Abs. 3**

Das Mitglied muss in der Lage sein, im Rahmen kommunikativer Gesamtkonzepte vernetzt zu handeln.

**Art. 5 Unterlagen**

Die Agentur hat der Aufnahme- und Kontrollkommission von LEADING SWISS AGENCIES nebst den grundlegenden Informationen und Leistungsausweisen gemäss Aufnahmereglement mindestens zwei detaillierte im Bereich der Kommunikation einzureichen, die die Arbeitsweise und Qualitätsstandard der Agentur aufzeigen.

LEADING SWISS AGENCIES behält sich vor, Referenzen von Kunden und Netzwerkpartnern nach Absprache mit dem Antragsteller einzuholen.

## Organisation

### **Art. 6 Aufnahme- und Kontrollkommission**

Die Aufnahme- und Kontrollkommission ist ein Organ von LEADING SWISS AGENCIES; sie wird gemäss Art. 25 der Statuten bestellt.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zugänglichen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

### **Art. 7 Aufgabe und Befugnisse**

Die Aufnahme- und Kontrollkommission stellt fest, ob die Voraussetzungen für den Erwerb und den Bestand der Mitglieder aufgrund dieses Reglements gegeben sind.

Sie beantragt dem Vorstand Annahme, Zurückstellung oder Ablehnung eines Beitrittsgesuches; ferner prüft sie das Vorliegen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft während der Dauer derselben.

LEADING SWISS AGENCIES führt ~~neu~~ eine Liste mit Agenturen, die nachweislich an Konkurrenzpräsentationen teilgenommen haben,

- a) die für kreative Leistung keine Entschädigung vorgesehen haben
- b) oder bei der die Agentur unaufgefordert kreative Ideen präsentiert und sich somit einen Vorteil gegenüber anderen Teilnehmern verschafft resp. die Wettbewerbssituation verzerrt.

Diese Mitglieder werden bei einem Verstoss gemahnt und dazu angehalten, sich den Branchenstandards entsprechend zu verhalten. Im Wiederholungsfall wird der Agentur nahegelegt, den Verband zu verlassen.

## Erwerb der Mitgliedschaft

### Art. 8 Beitrittsgesuch

Das Beitrittsgesuch ist bei der Geschäftsstelle von LEADING SWISS AGENCIES einzureichen.

Dem Beitrittsgesuch sind folgende Dokumente und Unterlagen beizufügen:

- a) Rechtsgültig unterzeichnete Unabhängigkeitserklärung
- b) Rechtsgültig unterzeichnete, vertrauliche Angaben zum Unternehmen
- c) Arbeitsbeispiele gemäss spezifischen Aufnahmekriterien, Art. 5.

### Art. 9 Prüfung

Eine Delegation der Aufnahme- und Kontrollkommission besucht den Bewerber an seinem Geschäftsdomicil zu einem persönlichen Fachgespräch mit Agenturpräsentation sowie mindestens zwei in den letzten 12 Monaten realisierten im Bereich der Kommunikation. Die Aufnahme- und Kontrollkommission behält sich vor, nach den Entwicklungsschritten und Prozessabläufen der präsentierten Beispiele zu fragen.



## Bestand der Mitglieder

### Art. 10 Kriterien

Die Aufnahme- und Kontrollkommission überprüft die bestehende Mitgliedschaft alle drei Jahre anhand des Formulars „Erneuerung der Mitgliedschaft“. Diese Erneuerung kann auch im Rahmen eines Audits durch Mitglieder der Aufnahme- und Kontrollkommission oder durch beauftragte Externe stattfinden.

Zwischenzeitliche Überprüfungen sind möglich, insbesondere, wenn

- a) sich die Mehrheitsverhältnisse der Eigentümerschaft ändern,
- b) Agenturen im Bereich der Kommunikation sich zusammenschliessen oder trennen,
- c) die Geschäftstätigkeit ändert,
- d) begründete Zweifel über die fachliche Qualifikation bestehen,
- e) das Leitbild und/oder der Code Moral von LEADING SWISS AGENCIES nicht mehr erfüllt oder dagegen verstossen wird.

### Art. 11 Verfahren

Dem betroffenen Mitglied ist das Resultat der Überprüfung einer Mitgliedschaft anzuzeigen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, mit einer Frist von 20 Tagen dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied hat ferner Anspruch auf die persönliche Anhörung vor der Aufnahme- und Kontrollkommission.

Die Aufnahme- und Kontrollkommission entscheidet über Fortführung oder Nichterneuerung der Mitgliedschaft und informiert den Vorstand. Bei Nichterneuerung besteht seitens Vorstand die Rekursmöglichkeit.

### Art. 12 Meldepflicht

Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen wie beschrieben in Art. 10 dem Verband LEADING SWISS AGENCIES innert 20 Tagen zu melden.



## Schlussbestimmungen

### **Art. 13 Inkrafttreten**

Das vorstehende Reglement ersetzt jenes vom 1. Januar 2018 und tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

LEADING SWISS AGENCIES

Der Präsident:  
Beat Krebs

Die Geschäftsführerin:  
Catherine Purgly

20. August 2020